

Parlamentssitzung vom 19. Juni 2006

Beantwortung 0605

Interpellation Stucki, Kohler betr. Zulässigkeit von Motionen - klare Kriterien

Text der Interpellation

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen im Zusammenhang mit seiner Interpretation des Geschäftsreglements des Parlamentes, respektive der Gemeindeordnung zu beantworten:

1. Kann der Gemeinderat seine Auslegung und insbesondere die konkrete Anwendung von Art. 53 des Geschäftsreglementes in Bezug auf die Zulässigkeit von Motionen erläutern und anhand klarer, über den allgemein formulierten Text der Gemeindeordnung (Art. 60 und 61) hinausgehender, Kriterien präzisieren?
2. Sollten Motionen im Zweifelsfalle nicht auch zugelassen werden, wenn im Motionstext nicht explizit eine Änderung einer der in Art. 60 Gemeindeordnung (alleinige Kompetenz des Gemeinderats) aufgeführten Erlasse gefordert wird, oder wenn allfällige finanzielle Auswirkungen nicht klar bezifferbar sind und allenfalls auch über Fr. 200'000.- liegen könnten (Art. 61 Gemeindeordnung)?
3. Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass aus demokratiepolitischen Überlegungen das Recht auf Motionen nicht übermässig eingeschränkt werden sollte, so wie dies auch auf Bundes- und Kantonebene gehandhabt wird?
4. Hat im Konfliktfall, gemäss Interpretation des Gemeinderats, er oder das Parlament das Recht, über die Zulässigkeit einer Motion zu entscheiden?

Begründung

Insbesondere neuen Parlamentsmitgliedern fällt auf, dass der Gemeinderat bei der Beantwortung von Motionen sehr oft auf Art. 53 des Geschäftsreglements des Parlaments verweist und erklärt, der entsprechende Vorstoss könne aufgrund dieses Artikels nicht als Motion behandelt werden. Dies erfolgt in der Regel ohne nähere Erläuterung oder auf den konkreten Fall bezogene Begründung. Diese Praxis ist aus mehreren Gründen problematisch. So scheint der Gemeinderat Art. 53 des Geschäftsreglements gelegentlich sehr grosszügig zu seinen Gunsten zu interpretieren. Motionen, die **allenfalls** Anpassungen von Verordnungen, die unter Art. 60 der Gemeindeordnung fallen, zur Folge haben könnten, werden nicht als Motionen akzeptiert, auch wenn die gestellte Forderung eventuell auch anderweitig (z.B. in einem Erlass gemäss Art. 44 der GO) erfüllt werden könnte. Auch die Begründung der Nichtzulässigkeit aufgrund Art. 61 der Gemeindeordnung lässt Fragen offen, da hier in der Regel nicht mit erhärteten Zahlen, sondern mit blossen Annahmen operiert wird.

Demokratiepolitisch scheint eine enge Auslegung von Art. 53 des Geschäftsreglements (notabene durch eine andere Gewalt) zumindest fragwürdig, wird doch damit eines der wichtigsten parlamentarischen Mittel stark eingeschränkt.

Eingereicht am 13. Februar 2006

Mark Stucki, Hans-Peter Kohler, Christian Balz, Evelyn Bühler, Barbara Mooser, Daniel Oester, Bernhard Bichsel, Thomas Hänni (8)

Antwort des Gemeinderates

Vorbemerkung

Art. 53 Abs. 1 und 2 Geschäftsreglement des Parlamentes lauten wie folgt:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglements-entwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Sie ist nur für Gegenstände zulässig, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegen.

Ein Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlusses-entwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Mit einem Postulat kann auch die Erstattung eines Berichtes zu einer bestimmten Angelegenheit verlangt werden.

Ob eine Motion zulässig ist, entscheidet sich also nach der Zuständigkeit: Wenn für eine beantragte Massnahme *ausschliesslich der Gemeinderat* zuständig ist, so ist eine entsprechende Motion unzulässig. Das Anliegen kann dann in der Form eines Postulats vorgebracht werden.

Frage 1

Der Gemeinderat nimmt die Abgrenzung *einzelfallweise* vor. Er stützt sich auf keine internen Papiere, sondern greift zurück auf die Art. 60 und 61 der Gemeindeordnung, die in der Frage 2 genannt werden, sowie auf allfällige besondere Erlasse.

Ein Rückblick auf die Motionen der vergangenen zwei Jahre zeigt, dass die Praxis zu Motionen zu grosszügig war. Beispielsweise wurden zu konkreten Verwaltungsverfahren, zu Verkehrsmassnahmen, zu Fragen der Liegenschaftsbewirtschaftung und zu Verträgen der Gemeinde mit Privaten Motionen eingereicht. Die betreffenden Geschäfte lagen *offensichtlich* in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinderat wollte diesbezüglich eine Korrektur einleiten und in solchen Fällen inskünftig auf das Instrument des Postulats verweisen. Weil er ohnehin nicht verpflichtet gewesen wäre, die erwähnten "unechten" Motionen zu behandeln, stellt diese klarere Praxis für das Parlament keine Kompetenzeinbusse dar.

Die *weniger klaren* Fälle wird der Gemeinderat auch in Zukunft einzelfallweise prüfen. Wenn das Anliegen sinnvollerweise durch den Erlass oder die Änderung eines Reglementes verwirklicht werden kann oder durch einen Kreditbeschluss des Parlamentes, so ist die Motion zulässig.

Frage 2

Die Frage kann nach dem soeben Gesagten bejaht werden.

Frage 3

Die Interpellanten deuten in Frage 3 auf eine grosszügigere Handhabung in Bund und Kanton hin. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

- Der Gemeinderat bemüht sich, bei der Beantwortung von Motionen die *geltenden Regeln der Gemeinde Köniz* zu beachten.
- Die Regeln für parlamentarische Vorstösse sind von Gemeinwesen zu Gemeinwesen stark unterschiedlich und können deshalb nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden.
- Ein Vergleich mit dem Kanton Bern zeigt, dass die Motion dort auf den ersten Blick offener ausgestaltet ist. Bei näherem Hinschauen bemerkt man aber, dass eine Motion, die in den Zuständigkeitsbereich der Regierung zielt, nur den Charakter einer Richtlinie hat (eine so genannte Richtlinienmotion, dieselbe Regelung kennt übrigens die Stadt Bern). Solche "unechten"

Motionen binden also den konkreten Entscheid der Regierung nicht.

- Auf Bundesebene ist die Regelung tatsächlich etwas grosszügiger. Sie beruht dort aber auf einer Verfassungsgrundlage, die einen Auftrag an den Bundesrat vorsieht. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein solcher Auftrag staatspolitisch bedenklich sei (BBl 1997 III 1500), und die Umsetzung in Form einer grosszügig ausgestalteten Motionsmöglichkeit lag bis zuletzt im Streit (Parlamentarische Initiative Parlamentsgesetz, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates, BBl 2001 3467, 3499 ff., Stellungnahme des Bundesrates, BBl 2001 5428, 5453). Die definitive Regelung im Parlamentsgesetz ist noch zu jung, um zuverlässig beurteilen zu können, ob sie im Ergebnis wirklich grosszügiger ist.

Frage 4

Der Gemeinderat stellt dem Parlament Antrag und bemüht sich dabei um Korrektheit auch in dieser formellen Frage. Die richtige Bezeichnung des Vorstosses ist dann *Sache des Parlamentes*. Sofern wirklich ein Spielraum besteht und der Vorstoss durch eine Massnahme umgesetzt werden kann, die in der Zuständigkeit des Parlamentes liegt, so hat der Gemeinderat den Entscheid des Parlamentes zu akzeptieren. Hingegen kann der Gemeinderat durch eine Wahl des Etiketts "Motion" nicht zur Vornahme von Massnahmen verpflichtet werden, die ausschliesslich in seiner Zuständigkeit liegen.

Köniz, 5. April 2006

Der Gemeinderat